Teilnahmebedingungen ADAC MX Academy 2027

Hinweis: Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern jeweils die männliche Form des Teilnehmers genutzt wird. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter und nichtbinäre Geschlechtsidentitäten.

Die ADAC MX Academy wird nachfolgend als **„MX Academy“** bezeichnet.

§ 1 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

(1) Diese Teilnahmebedingungen finden Anwendung für den Fahrer und seine Erziehungsberechtigten. Diese werden nachfolgend einheitlich als „**Teilnehmer**“ bezeichnet. Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Kinder ab 6 Jahren im Beisein Ihrer Erziehungsberechtigten oder eines Bevollmächtigten.

(2) Die Zurverfügungstellung dieses Antrages auf Einschreibung an die potenziellen Teilnehmer stellt kein verbindliches Angebot im Sinne von § 145 BGB dar, sondern eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes.

(3) Für die Vertragsbeziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen in der zum Zeitpunkt der Einschreibung gültigen Fassung.

(4) Falls der Veranstalter sich darüber hinaus für die Vergabe weiterer Startplätze entscheidet, nimmt er Anträge weiterer Teilnehmer mit ausdrücklicher Erklärung in Textform an.

(5) Klarstellend weist der Veranstalter darauf hin, dass er in Bezug auf die Vergabe der Startplätze berechtigt ist, die Teilnehmer nach eigenem Ermessen auszuwählen, d.h. einzelne Teilnehmer aus sachlichen Gründen zu bevorzugen oder auszuschließen.

(6) Ein Widerrufs- und Rückgaberecht des Teilnehmers nach Zugang dieses Antrages auf Einschreibung beim Veranstalter besteht nicht. Die Anträge des Teilnehmers sind deshalb verbindlich und endgültig, sie können nachträglich weder geändert noch zurückgenommen werden.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Minderjährige Teilnehmer benötigen eine Einwilligung durch einen Erziehungsberechtigten. Aufgrund dessen muss sich der minderjährige Fahrer zur Teilnahme an der Veranstaltung zusammen mit seinem Erziehungsberechtigten über das Online-Portal der ADAC MX Academy registrieren. Die Registrierung erfolgt online über eine Website, ohne dass hierfür ein Account erstellt werden muss.

Bei der Registrierung müssen für den minderjährigen Fahrer die abgefragten Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Größe) und für den Erziehungsberechtigte (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefon oder Mobilfunknummer) angegeben werden.

(2) Der Antrag auf Anmeldung erfolgt über das Anklicken des Buttons „*Nennung senden*“.
Der Antrag kann jedoch nur abgegeben und übermittelt werden, wenn der Teilnehmer durch Klicken auf den Button „*Teilnahmebedingungen akzeptieren*“ diese Teilnahmebedingungen akzeptiert und dadurch in seinen Antrag aufgenommen hat.

(3) Im Anschluss ist eine weitergehende Überprüfung erforderlich, um die rechtliche Wirksamkeit der Anmeldung zur Veranstaltung sicherzustellen. Hierzu wird eine automatische Eingangsbestätigung an die E-Mail-Adresse des Erziehungsberechtigten übersandt. Die automatische Eingangsbestätigung dokumentiert nur den Eingang des Antrags und stellt keine Annahme des Antrags dar. Erfolgt kein ausdrücklicher Widerspruch des Erziehungsberechtigten in Textform (per E-Mail) innerhalb von 48 Stunden auf diese E-Mail, so gilt die Anmeldung als rechtverbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrags an den Veranstalter. Das Angebot des Teilnehmers nimmt der Veranstalter durch Übersenden einer ausdrücklichen Bestätigungs-E-Mail an die E-Mail-Adresse des Erziehungsberechtigten an, siehe Absatz 4. Der Veranstalter ist dazu berechtigt sich durch Dritte, insbesondere seine Regionalclubs, Ortsclubs und seine Tochtergesellschaften i.S.d. § 15 AktG vertreten zu lassen.

4) Nach Vergabe eines Startplatzes (Nennung) wird in einer separaten E-Mail der Vertragstext (bestehend aus Teilnehmerdaten, AGB) dem Teilnehmer auf einem dauerhaften Datenträger per E-Mail zugesandt (Vertragsbestätigung). Dieser Vertragstext wird unter Wahrung des Datenschutzes gespeichert.

(5) Mit Einsendung des Antrags auf Einschreibung beauftragt und bevollmächtigt der Teilnehmer den Veranstalter in seinem Namen Nennungen zu den Veranstaltungen, bei welchen Kurse zur MX Academy durchgeführt werden, abzugeben . Der Veranstalter ist dazu berechtigt ggf. Untervollmachten zu erteilen, insbesondere an seine Regionalclubs, Ortsclubs und Tochtergesellschaften i.S.d. § 15 AktG. Die Bevollmächtigung umfasst zu diesem Zweck auch die Weitergabe der Teilnehmerdaten an Dritte.

(6) Es können auch vor Ort, während der laufenden Veranstaltung, jederzeit Teilnehmer, die sich nicht online angemeldet haben teilnehmen. Abweichend von den vorstehenden Regelungen in § 2 Abs. 1 -5 ist in diesen Fällen der Antrag auf Einschreibung durch handschriftliche Unterzeichnung dieser Teilnahmebedingungen vor Ort beim Veranstalter abzugeben. Die Einschreibung ist zudem nur

bei sofortiger Entrichtung des Nennbetrags in bar möglich.
Der Veranstalter nimmt das Angebot durch unmittelbare Nennung des Teilnehmers zur Veranstaltung an.

(7) Der Erziehungsberechtigte hat sich zusammen mit dem minderjährigen Teilnehmer zu Beginn der Veranstaltung beim Veranstalter **durch Vorlage seines Personalausweises im Original zu legitimieren oder** einen **Dritten** zu **Bevollmächtigen, siehe § 4 Absatz 4.**

§ 3 Veranstaltung/Veranstaltungsserie

(1) Der ADAC e.V. als Veranstalter (im Folgenden als „**Veranstalter**“ bezeichnet) organisiert und führt Schnupperkurse auf Kartbahnen/Rennstrecken durch.
Die Kurse finden im Laufe des Jahres 2027 statt.

(2) Der jeweilige Veranstaltungsort ist während der Veranstaltung für den öffentlichen Straßenverkehr gesperrt.

(3) Den Anweisungen des Veranstalters, seines Ausrichters sowie seiner Erfüllungsgehilfen ist bei der Durchführung der Veranstaltung/Veranstaltungsserie Folge zu leisten.

§ 4 Teilnahme

(1) Voraussetzung für die Teilnahme ist der Eingang dieser Einschreibung/Anmeldung mittels dieser Teilnahmebedingungen bis Ablauf des Trainingstags.

(2) Anmeldungen/Einschreibungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Anträge auf Einschreibung können ohne Angabe von Gründen durch den Veranstalter abgelehnt werden.

(3) Nicht fristgerecht eingegangene Anmeldungen/Einschreibungen können nur im Ausnahmefall und nur dann berücksichtigt werden, wenn die begrenzte Teilnehmerzahl noch nicht erreicht ist. Diese liegt im freien Ermessen des Veranstalters.

(4) Minderjährige Teilnehmer sind ausschließlich im Beisein eines Erziehungsberechtigten zur Teilnahme berechtigt. Dieser muss sich vor Veranstaltungsbeginn beim Veranstalter **durch Vorlage seines Personalausweises im Original legitimieren**.

Falls der Erziehungsberechtigte (Vollmachtgeber) nicht selbst vor Ort sein kann, ist eine Dritte Person als Erziehungsberechtigte*r separat und handschriftlich zu bevollmächtigen

(**Bevollmächtigter**).
Diese Bevollmächtigung muss die persönlichen Daten des Bevollmächtigten sowie die explizite Genehmigung zur Teilnahme des minderjährigen Teilnehmers an der Veranstaltung enthalten.
Vor Ort ist die vorbenannte separate, händisch unterschriebene Bevollmächtigung an den Veranstalter abzugeben sowie die Vorlage einer händisch unterschriebenen, beiderseitigen Kopie des Personalausweises des Vollmachtgebers beim Veranstalter durch den Bevollmächtigten erforderlich.

Der Bevollmächtigte muss sich vor Veranstaltungsbeginn beim Veranstalter **durch Vorlage seines Personalausweises im Original legitimieren**.
Der Veranstalter behält nur die vorbezeichnete Bevollmächtigung ein.
Erfolgt keine Genehmigung durch den Erziehungsberechtigten oder durch einen Bevollmächtigten in einer der vorbeschriebenen Formen, darf der minderjährige Teilnehmer nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Eine Rückerstattung des Nenngeldes, Aufwendungsersatz und Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 5 Fahrer

(1) Voraussetzung für die aktive Teilnahme des Fahrers an der Veranstaltung sind keine gesundheitlichen Einschränkungen und Beeinträchtigungen, welche eine Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen.

(2) Jeder Fahrer erklärt hiermit ausdrücklich, dass zum Zeitpunkt der jeweiligen Veranstaltung/Veranstaltungsserie keinerlei gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder körperliche Behinderungen, welche eine Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen, bestehen.

(3) Der Fahrer muss mindestens 6 Jahre alt sein, um den Kurs auf einem Pocket Bike zu absolvieren.

(4) Der Fahrer muss mindestens 8 Jahre alt sein, um den Kurs auf einem Mini Bike zu absolvieren.

§ 6 Organisation der Veranstaltung

Die Betreuung der Teilnehmer übernimmt die ADAC MX Academy Crew (nachfolgend als „MX Academy“ bezeichnet) vor Ort. Diese führt nach freiem Ermessen die Einteilung der Fahrer vor Ort durch, insbesondere die Fahrzeugzuteilung. Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme mit einer bestimmten Fahrzeugkategorie oder einem bestimmten Fahrzeug.

§ 7 Teilnahmekosten/Nenngeld

Das Nenngeld pro Veranstaltung beträgt für jeden Teilnehmer **80,00 EUR brutto für ganztägige Kurse/50,00 EUR brutto für 3-Stündige Kurse** und ist vor Ort in bar zu bezahlen. Eine Kartenzahlung ist nicht möglich.

(1) Das Nenngeld enthält die Kosten für die Teilnahme an der Veranstaltung inklusive hierfür notwendiger Betreuungsleistungen, Strecken- und Organisationsmaterial und Sicherheitspersonal.

§ 8 Absagen und Rückzahlungen

Sollte ein Fahrer an einer angemeldeten Veranstaltung nicht teilnehmen können, so hat er sich beim Veranstalter abzumelden.

§ 9 Änderungen der Veranstaltung, Schadensersatz

(1) Der Veranstalter ist dazu berechtigt, die in **Anlage R 1** aufgelisteten Termine und Veranstaltungsorte jederzeit frei und ohne Zustimmung der Teilnehmer zu ändern, sofern die Veranstaltung/Veranstaltungsserie hierdurch nicht undurchführbar wird und der jeweilige Veranstaltungsort von gleicher Art und Güte ist.
Etwaige Änderungen werden dem Teilnehmer per E-Mail rechtzeitig vor dem jeweiligen Veranstaltungsbeginn mitgeteilt.

(2) Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder auf Grund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen der Veranstaltung, des Ablaufs, des Veranstaltungskalenders und der Veranstaltungsorte vorzunehmen oder die jeweilige Veranstaltung abzusagen.
Für diesen Fall besteht kein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Veranstalter.
Der Veranstalter wird den Teilnehmer unverzüglich über die Änderung oder Absage der Veranstaltung informieren.

(3) Erfolgt die Änderung oder Absage während der laufenden Veranstaltung findet keine anteilige Kostenerstattung statt.

§ 10 Höhere Gewalt

(1) Fällt die Veranstaltung oder Veranstaltungsserie aufgrund von höherer Gewalt in ihrer Gesamtheit aus, werden beide Parteien von ihren Leistungsverpflichtungen frei.

(2) Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Vertragspartei liegendes, durch elementare Naturkräfte oder sonstige außergewöhnliche Umweltereignisse oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich zumutbaren Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist.
Hierzu gehören insbesondere Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen, unerwartet auftretender Pandemien oder Epidemien sowie nicht verschuldete Betriebs- und Ablaufstörungen oder behördliche Verfügungen.

(3) Keine Vertragspartei der jeweils anderen zum Schadens- und/oder Aufwendungsersatz verpflichtet.

§ 11 Teilnahme auf eigenes Risiko, Haftung des Teilnehmers

(1) Dem Teilnehmer ist bekannt, dass es sich bei der Veranstaltung um eine gefahrgeneigte Veranstaltung handelt. Der Teilnehmer nimmt grundsätzlich auf eigenes Risiko teil. Sie tragen im Rahmen des gesetzlich Zulässigen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen verursachten Schäden.

(2) Eltern haften für das Fehlerhalten Ihrer Kinder / Ihres Kindes.

(3) Ansprüche des Teilnehmers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.

Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Teilnehmers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.

(4) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten aufgrund einfacher Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(5) Die vorgenannten Einschränkungen gelten auch zugunsten derer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, sofern Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

§ 12 Verpflichtungen des Teilnehmers

Der Teilnehmer versichert, dass:

- alle seine Angaben sind richtig und vollständig,
- er uneingeschränkt den Anforderungen der Veranstaltung gewachsen ist,

§ 13 Versicherungen

(1) Der Veranstalter versichert die Veranstaltung mit einer Haftpflichtversicherung, welche den gesetzlichen Anforderungen des § 5 d Abs. 1-3 PflVG entspricht.
Der Veranstalter gewährt ausschließlich in diesem gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen Versicherungsschutz.

(2) Im Übrigen versichert der Veranstalter weder die Fahrer, noch deren Erziehungsberechtigte oder Begleitpersonen, einschließlich anderer Familienangehöriger, welche nicht ausschließlich als Zuschauer an der Veranstaltung teilnehmen und sich nicht ausschlie0lich in dem für Zuschauer vorgesehen Bereich aufhalten, gegen die mit der Veranstaltung verbundenen Risiken, vgl. § 5 d Abs. 4 PflVG. Dieser Versicherungsschutz der Teilnehmer obliegt ausschließlich in deren eigenen Verantwortungsbereich.

§ 14 Fehlverhalten minderjähriger Teilnehmer

(1) Mit der Anmeldung und Teilnahme an der Veranstaltung wird das ausdrückliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten erteilt, dass ihr Kind auf Kosten der Erziehungsberechtigten nach Hause zurückfahren muss, wenn aufgrund seines Fehlverhaltens oder sonstiger personenbedingter Zustände die Teilnahme des Kindes an der jeweiligen Veranstaltung gefährdet oder undurchführbar wird.

(2) Die Organisation und Kostentragung der Rückreise obliegt den Erziehungsberechtigten.

§ 15 Datenschutz

Der Veranstalter wird bei der Verarbeitung personenbezogener Daten der Teilnehmer die einschlägigen datenschutzrechtlichen Gesetze wahren. Die Datenschutzinformationen zur Verarbeitung personenbezogener Teilnehmerdaten sind in einem separaten Dokument, bezeichnet als **Anlage D 1**, enthalten. Teilnehmer, welche sich nicht online, sondern am Veranstaltungstag vor Ort einschreiben, werden die Datenschutzhinweise in ausgedruckter Form vorgelegt und zur Kenntnis gebracht.

§ 16 Film & Fotoproduktionen

(1) Während der Veranstaltung werden Foto- und Filmarbeiten von allen Teilnehmern, etwaigen Erziehungsberechtigen, Begleitpersonen oder von ihren Fahrzeugen angefertigt. Explizit werden auch Aufnahmen erfasst, die den Teilnehmer auch in herausgestellter Position zeigen (zusammenfassend als **„Bildwerke“** bezeichnet).

(2) Der Teilnehmer überträgt dem Veranstalter das zeitlich und territorial unbeschränkte Recht zur honorarfreien Verwendung, Verwertung, kommerziellen Vermarktung oder Veröffentlichung seines eingesendeten Bildmaterials sowie des während der Veranstaltung angefertigten Bildmaterials.

(3) Die Rechteeinräumung umfasst insbesondere:
a) das Recht zur Nutzung und Archivierung der Bildwerke für die Berichterstattung über die Veranstaltung/Veranstaltungsserie;
b) Das Recht der Vervielfältigung, öffentlichen Zugänglichmachung und Verbreitung, d.h. das Recht, die Bildwerke, unter Einbezug jeglicher technischen Möglichkeiten, insbesondere durch die digitale Einbindung im Rahmen von Websites, unbegrenzt zu vervielfältigen und öffentlich zugänglich zu machen oder öffentlich wiederzugeben;
c) das Recht der Zurverfügungstellung auf Abruf, d.h. das Recht, die Werke abzuspeichern, für die Öffentlichkeit bereitzuhalten, an einen oder mehrere Abrufende zu übertragen, und zwar in allen analogen oder digitalen elektronischen Datenbanken, elektronischen Datennetzen und Netzen von Telekommunikationsdiensten;
d) das Recht der öffentlichen Wiedergabe, d.h. das Recht, das Bildwerk gewerblich oder nicht gewerblich, durch Tonträger, Bildträger, Bildtonträger, Multimedia-Träger bzw. andere Datenträger, insbesondere auch Magnetbänder, Magnetbandkassetten, Bildplatten, Chips, in allen Formaten, unter Anwendung aller analogen und digitalen Verfahren und Techniken öffentlich wiederzugeben;
e) das Bearbeitungsrecht, d.h. das Recht das Bildwerk, unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts, selbst oder durch Dritte, beliebig umzugestalten und zu bearbeiten, gegebenenfalls zu digitalisieren;
f) das Werberecht, d.h. das Recht, das Bildwerk für die Bewerbung der Veranstaltung/Veranstaltungsserie sowie für andere Leistungen zu verwenden, sofern der Werbezweck im Zusammenhang mit Mobilität steht und nicht gegen geltende Gesetze verstößt. Die Werbung kann in jeglichen Print-, Radio-, TV- und Onlinemedien, wie

insbesondere der Internetauftritt des Veranstalters, Facebook, YouTube, Instagram und TikTok erfolgen.

(4) Die Rechteeinräumung umfasst auch eine ausschnittsweise Benutzung der Bildwerke und eine Benutzung in Verbindung mit anderen Werken und Bildwerken.

(5) Der Veranstalter ist zur unbeschränkten Übertragung der eingeräumten Rechte auf Dritte berechtigt, insbesondere seine Tochtergesellschaften, verbundene Unternehmen und Serienpartner; eine Verpflichtung zur Auswertung der Bildwerke besteht nicht.

(6) Der Veranstalter wird alle Bildwerke (Bilder, Filme, Reinzeichnungen, Tonbänder, Ausdrucke, Druckunterlagen usw.) für die Dauer von zehn Jahren aufbewahren.

(7) Die Teilnehmer erhalten einfache Nutzungsrechte an den Bild- und Videoaufnahmen, Bildwerken, auf denen sie erkennbar sind, auf Anfrage gegenüber dem Veranstalter in Textform (E-Mail ausreichend) für den eigenen Gebrauch. Zudem wird den Teilnehmern das Recht eingeräumt, im Einzelfall einer Veröffentlichung oder Weitergabe zu widersprechen.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Die **Anlage R 1** ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags.

(2) Die Datenschutzhinweise sind zur Kenntnisnahme der Teilnehmer in einer separaten **Anlage D 1** beigefügt. Diese sind nicht Bestandteil dieses Vertrags.

(3) Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, sofern nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Selbiges gilt für die Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.

(5) Dieser Vertrag und alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis unterliegen deutschem Recht

(6) Soweit der Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, ist keine Partei berechtigt, (i) gegen Rechte oder Ansprüche der anderen Partei aus diesem Vertrag mit eigenen Rechten oder Ansprüchen aufzurechnen oder (ii) die Erfüllung einer Verpflichtung aus diesem Vertrag mit der Begründung zu verweigern, dass ihr ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, es sei denn, die Rechte oder Ansprüche der Partei, die ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht

behauptet, wurden von der jeweils anderen Partei schriftlich i.S.d. § 126 BGB anerkannt oder durch rechtskräftige Entscheidung eines zuständigen Gerichts festgestellt.

(7) Sollten Bestimmungen dieses Vertrags oder eine künftige Ergänzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrags oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmung den Punkt bedacht oder deren Unwirksamkeit gekannt hätten

Anlage:

Anlage R 1: Schulungskalender und Veranstaltungsorte

TBD

Stand: 09.11.2026